

34. Seeversicherung. Wettassuranz. Fällt bei Versicherung auf die behaltene Ankunft eines bestimmten Schiffes am Ladeplatz die versicherte Interesse fort, wenn es dem Versicherten gelungen ist, an demselben Ladeplatz auf einem anderen Schiffe abzuladen?

I. Civilsenat. Urth. v. 11. Januar 1896 i. S. The H. Underwriters Ass. (Bekl.) w. Sch. u. B. (Kl.) Rep. I. 348/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Klägerin hat bei der Beklagten Versicherung genommen „auf die zu verbienende Kommission und/oder imaginären Gewinn und/oder sonstiges Interesse der in Brunswick, Savannah und/oder einem anderen Hafen der Ostküste Nordamerikas einzunehmenden Ladung Phosphat, validierend auf die behaltene Ankunft des Schiffes am Ladeplatz, taxiert zu 10 000 \mathcal{M} als Versicherungswert, geltend auf Basis gegenseitiger Übereinkunft ohne weiteren Beweis, im Dampfschiff S. . . von Sidney (Neu-Schottland) mit Kohlen nach Montreal und weiter nach der Ostküste Nordamerikas mit Kohlen oder Ballast zur Prämie von $\frac{5}{8}$ Prozent“. Ausdrücklich bestimmt ist in der Police ferner, daß, falls der Dampfer in Folge Seeschadens oder einer Kondemnation den Bestimmungsort nicht erreiche, die versicherte Summe als Totalschade mit 100 Prozent zu vergüten sei. Im übrigen haben sich die Parteien mit einigen hier nicht in Betracht kommenden Abweichungen den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 unterworfen. Der Dampfer S. ist auf der Reise zum Ladeplatz

gestrandet und von den Rhedern und Kaskoverficherern abandonniert worden. Nach Erhebung der Klage auf Zahlung der Versicherungssumme hat die Klägerin als ihr Versicherungsinteresse angegeben, daß sie in Florida eine größere Quantität Phosphat gekauft, daß sie die Ware am 16. Mai 1894 mit der Bedingung: „Juni/Juli Verschiffung per Dampfer“ nach Europa (Rotterdam) weiter verkauft und zur Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Charters vom 30. Juni 1894 den Dampfer *H.* gebungen habe. Von der Beklagten wurde eingewendet, daß die Klägerin keinen Schaden erlitten habe, da sie nicht ex *H.* verkauft und alsbald nach Eintreffen der Nachricht von dem Unfalle von denselben Rhedern den für sie noch günstigeren Dampfer *Ch.* gechartert und mit diesem den Kaufvertrag erfüllt habe, auch bei Erfüllung des Kaufvertrages nicht 10000 *M.* verdient habe. Klägerin räumte die Charterung des Ersatzdampfers ein.

Nachdem der erste Richter die Klage abgewiesen hatte, bezeichnete Klägerin als ihr Hauptinteresse die Erfüllung des Kaufvertrages und den hieraus zu erwartenden Gewinn. Eventuell machte sie geltend, daß beim Ausbleiben des *H.* die Entstehung von Lagerpesen und sonstigen Unkosten zu befürchten gewesen sei, sowie ferner, daß der *H.* 3300 Tons hätte einnehmen können, während der Ersatzdampfer nur zur Einnahme von 2819 $\frac{1}{2}$ Tons imstande gewesen sei, und daß der Unterschied in der Tragfähigkeit einen Gewinnausfall von 2000 *M.* für sie bedeute. Aus der Erfüllung des Kaufvertrages mit dem *Ch.* hat Klägerin ihrer Angabe zufolge einen Gewinn von 9000 *M.* erzielt.

Das Berufungsgericht hat die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Auf die Revision ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die Policebestimmung, daß der Betrag von 10000 *M.* „auf Basis gegenseitiger Übereinkunft ohne weiteren Beweis“ als Versicherungswert gelten solle, ist vom Berufungsgerichte richtig gewürdigt. Nach ständiger, auch vom Reichsgerichte gebilligter Rechtsprechung wird der Versicherte im Falle einer Versicherung auf behaltene Ankunst durch diese oder ähnliche Bestimmungen nicht von der Verpflichtung befreit, das Vorhandensein eines Versicherungsinteresses darzutun.

Beizutreten ist dem angefochtenen Urteile ferner darin, daß Klägerin

dieser Verpflichtung bereits in erster Instanz genügt hat, indem sie als ihr Interesse an der behaltene Ankunft des Dampfers H. am Ladeplaz die Erfüllung des Kaufvertrages vom 16. Mai 1894 bezeichnet hat. Jedenfalls ist dieser Verpflichtung in zweiter Instanz Genüge geschehen durch die Angabe der Klägerin, daß sie den aus der Erfüllung des Vertrages zu hoffenden Gewinn auf 10000 M geschätzt habe.

Nicht zuzustimmen ist dagegen dem Berufungsgericht in der Beurteilung des Umstandes, daß Klägerin alsbald, nachdem sie von der Strandung des H. Kenntnis erhalten, einen anderen Dampfer, den Th., gechartert und mit diesem den Kaufvertrag erfüllt hat. Das Berufungsgericht geht hierbei davon aus, daß nach allgemeinen affekuranzrechtlichen Grundsätzen wie nach dem Inhalte der vorliegenden Police Klägerin mit der Strandung des H. den Anspruch auf die volle Versicherungssumme erworben hatte, und daß sie dieses Anspruches durch die Charterung des Ersatzdampfers nicht verlustig gegangen sei. Das nachträgliche Engagement des Ersatzdampfers ist nach der Ansicht des Berufungsgerichtes ein selbständiger Vorgang, auf den sich die Versicherer nicht berufen können. Daß infolge dieses Umstandes Klägerin ohne Schaden fortgekommen sei und sich schließlich besser stehe, als wenn der Schaden überhaupt nicht eingetreten wäre, ändere an der rechtlichen Beurteilung nichts; denn, wie auch vom Reichsgerichte,

vgl. Ur. vom 4. März 1892 i. S. J. w. Oberrheinische Versicherungs-gesellschaft Rep. I. 430/92 in Hanseatischer Handels-gerichtszeitung 1893 S. 15. 16,

anerkannt sei, bestehe ein ausnahmsloser Rechtsfaz, daß ein Unfall in seinen tatsächlichen Konsequenzen nicht zu einem Glücksfalle für den Versicherten umschlagen dürfe, für die Seeverficherung nicht. Eine Versicherung, wie die hier in Frage stehende, auf die behaltene An- kunft eines Schiffes am Ladeplaz, werde nur für solche Pläze geschlossen, an denen regelmäßig nicht auf Schiffsgelegenheit zu rechnen sei; und auch für die Klägerin habe es sich um die Gefahr gehandelt, überhaupt nicht rechtzeitig verladen zu können, nicht etwa um das Risiko, eventuell eine etwas höhere Fracht zahlen zu müssen.

Diese Ausführungen werden der eigentümlichen Beschaffenheit des vorliegenden Falles nicht gerecht. Die Annahme, daß das angezeigte

Hauptinteresse der Klägerin darin bestanden habe, rechtzeitig verladen zu können, ist unzweifelhaft zutreffend. Gerade hieraus aber ergibt sich, daß die Auffassung des Berufungsgerichtes nicht berechtigt ist. Denn das Interesse, welches Klägerin an der rechtzeitigen, d. h. an einer dem Kaufvertrage vom 16. Mai 1894 entsprechenden Verladung hatte, ist ihr nicht entgangen, da es ihr gelungen ist, einen Ersatzdampfer zu erlangen und mit diesem die beabsichtigte Verladung auszuführen. Auch für die Seeverficherung aber ist an dem Grundsätze festzuhalten, daß ein Anspruch auf die Versicherungssumme nur zusteht, wenn und insoweit durch den Unfall das versicherte Interesse verloren ist. Mit diesem Grundsätze steht auch das vom Berufungsgerichte angezogene reichsgerichtliche Urteil nicht im Widerspruch. In dem damals entschiedenen Falle war Ware aus einem bestimmten Schiffe verkauft unter der Bedingung *Should vessel be lost, contract to be void*, und es war auf die behaltene Ankunft der Ladung mit diesem Schiffe Versicherung genommen. Hier knüpfte sich also das Interesse des Versicherten an das Eintreffen der Ware mit dem im Kaufvertrage bezeichneten Schiffe. Wenn das Reichsgericht in diesem Falle die Kondemnation des Schiffes als einen Totalschaden betrachtet und dem Versicherten die volle Versicherungssumme zugesprochen hat, obwohl nach der Behauptung der Beklagten die Ladung von anderen Schiffen übernommen und am Bestimmungsorte zu einem höheren als dem ursprünglichen Verkaufspreise veräußert war, so lag dieser Entscheidung die Erwägung zu Grunde, daß mit dem Verluste des Schiffes die Erfüllung des Kaufvertrages unmöglich geworden sei, und daß die anderweite Verwertung der Ware auf einer selbständigen Spekulation beruhe, die mit dem versicherten Interesse nichts zu thun habe. In dem gegenwärtig zu entscheidenden Falle liegt die Sache ganz anders. Die Klägerin hatte, insoweit es sich um die Erfüllung des Kaufvertrages handelt, kein Interesse daran, daß die Ware gerade mit dem H. in Rotterdam eintreffe. Das Interesse aber, welches sie an der rechtzeitigen Verladung überhaupt hatte, ist durch das Engagement des Ersatzdampfers gewahrt worden. Es ist hiernach unzulässig, dieses Engagement als ein neues von dem versicherten Interesse verschiedenes Unternehmen zu betrachten; denn dasselbe hatte ebenso wie die Charterung des H. den Zweck, die Erfüllung des

Kaufvertrages herbeizuführen und der Klägerin den hieraus erhofften Gewinn zu verschaffen. Ob es der Klägerin durch einen außerordentlichen Glücksfall oder vermöge besonderer Diligenz gelungen ist, eine andere Schiffsgelegenheit auszumitteln, ist unerheblich; entscheidend ist, daß sie dasjenige Interesse, welches sie durch die Versicherung decken wollte, nicht eingebüßt hat.

Vorstehenden Erwägungen gegenüber ist auch kein Gewicht darauf zu legen, daß nach dem Wortlaute der Police die versicherte Summe als Totalschade zu vergüten ist, falls das Schiff infolge eines Seeschadens oder einer Kondemnation den Bestimmungsort nicht erreicht. Wäre diese Klausel dahin zu verstehen, daß die Klägerin einen Anspruch auf die Versicherungssumme auch dann haben solle, wenn sie eine Einbuße am versicherten Interesse nicht erleiden würde, so würde dieselbe unwirksam sein; denn die Versicherung würde hierdurch den Charakter einer Wettassuranz erhalten. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß die Parteien eine derartige unstatthafte Vereinbarung treffen und den Versicherern den Nachweis abschneiden wollten, daß trotz des Nichteintreffens des S. die Klägerin einen Schaden nicht erlitten habe.

Der Klagenanspruch ist hiernach hinfällig, insoweit er auf das Interesse der Klägerin an einer rechtzeitigen Verladung gestützt ist. Es bleiben aber noch die eventuell geltend gemachten Interessen zu erörtern, die sich für die Klägerin an die Ankunft des versicherten Dampfers knüpften. Dahin gehören insbesondere die der Klägerin durch das Nichteintreffen desselben erwachsenen größeren Unkosten, ferner der Mehrgewinn, den Klägerin angeblich infolge der größeren Tragfähigkeit des S. hätte erzielen können.“ . . .